

Strom

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Homburg GmbH

zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV Gültig ab: 01.03.2020

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederdrucknetz (StromGKV) gelten für die Stadtwerke Homburg GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 11 StromGKV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGKV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Stadtwerke Homburg GmbH notwendig. Der Grundpreis erhöht sich dementsprechend für jede weitere Abrechnung.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Homburg unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Homburg GmbH mitgeteilte Bankkonto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Bankkonto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Zahlungsverzug (zu § 17 Abs. 2 StromGKV)

4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird das Mahnentgelt für jede Mahnung einer fälligen Rechnung nach tatsächlichem Aufwand berechnet (umsatzsteuerfrei).

4.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet (umsatzsteuerfrei):

Pauschalbetrag

33,50 €

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGKV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,

b) 67,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei),

c) 67,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (79,73 € brutto). während der üblichen Arbeitszeit,

6. Kündigung (zu § 20 StromGKV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle